



**Satzung des Vereins
»Freunde der
Vorstadt Au eV«**



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Freunde der Vorstadt Au e.V.« und ist eine freiwillige Vereinigung von Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen, die sich dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Au verbunden fühlen.

2. Sitz des Vereins ist München-Au.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung, Förderung und Belebung des kulturellen Lebens in der Au.

2. Der Verein regt an und unterstützt kulturelle Veranstaltungen wie Stadtteil- und Kulturfeste, die geeignet sind, Stadtteilbewußtsein zu bilden und zu fördern.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige natürliche Person und jede Personenvereinigung sowie jede juristische Person, die

sich mit der Satzung einverstanden erklärt und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden.

2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Bei einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

3. Besonders verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres im voraus zu entrichten. Im Laufe des Jahres aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt
2. durch Ausschluß
3. durch Ableben oder Erlöschen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit, § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Bis zur Entscheidung der Mitglieder ruhen die Rechte des Mitglieds. Folgende Verfehlungen können zum Ausschluß führen:

- a) Verstöße gegen die Satzung des Vereins
- b) Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins
- c) Nichterfüllung der gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Der 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

4. Jeder rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Aussprache über den Geschäftsbericht des Vorstandes über das zurückliegende Jahr.

b) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und Entlastung der Vorstandschaft.

c) Wahl des Vorstandes.

d) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

e) Festsetzung der Beiträge

f) Beschlußfassung über das Jahresprogramm

g) Bestellung von 3 Revisoren, wovon zwei tätig werden müssen.

6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen wenn:

a) der Vorstand sie für notwendig erachtet.

b) dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß

binnen 8 Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

7. Wahlen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlung sind offen und werden per Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind Wahlen geheim vorzunehmen.

8. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen; auf Wunsch wird den Mitgliedern Einsicht in die Niederschrift gewährt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
einem 1. Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
einem 1. Kassier
einem 2. Kassier
einem 1. Schriftführer
einem 2. Schriftführer
vier Beisitzern
einem vom Bezirksausschuß entsandten Vertreter.

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus so lange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertreten.

3. Die Vorstandssitzungen können schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie können jedoch ihre notwen-

digen Auslagen und Aufwendungen ersetzt erhalten. Über den Ersatz der Aufwendungen und Auslagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. § 8 Abs. 8 gilt sinngemäß.

§ 10 Arbeitskreise

Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Arbeitskreise gebildet werden, die jeweils von einem der Vorstandsmitglieder betreut werden.

§ 11 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen und der Antrag auf Änderung der Satzung in der Tagesordnung aufgeführt ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Auflösung müssen von mehr als 10% aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
3. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel sämtlicher anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Nutzen der Au zu verwenden.

München-Au, im Mai 1984

»Freunde der Vorstadt Au«
(1. Vorsitzender)